UNIVERSITÄT TRIER

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061

INHALT

Elfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier
Vom 12.05.2025 3

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier
Vom 12.05.2025 5

Elfte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier

Vom 12. Mai 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30. April 2025 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 9. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27. März 2025, Az: 7211-0005#2025/0001-1501 15321 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Zehnte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 7. April 2025 (VerkBl. Nr. 104 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 wird nach dem Wort „Vizepräsidenten“ die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ eingefügt.

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das kollegiale Präsidium leitet die Universität. Dem Präsidium gehören an
   1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums;
   2. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gemäß § 82 HochSchG; beschließt der Senat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung, erhöht sich die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf zwei (§ 82 Abs. 1 Satz 2 HochSchG); in diesem Fall sollen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verschiedenen Fachbereichen angehören;
   3. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 1 und § 82 HochSchG eine studentische Vizepräsidentin oder ein studentischer Vizepräsident (§ 21 Abs. 2) und
   4. die Kanzlerin oder der Kanzler.“

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

   „§ 21
   Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

   (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vertreten in ihrem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten. Dekaninnen oder Dekane können nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.

   (2) Der Senat wählt gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 HochSchG eine studentische Vizepräsidentin oder einen studentischen Vizepräsidenten. Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 4 HochSchG ist die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident nicht zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten berechtigt. Die Tätigkeit als studentische Vizepräsidentin oder studentischer Vizepräsident ist ehrenamtlich. Die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident erhält eine angemessene Aufwandsvergütung. Sie oder er kann auf Antrag für die Dauer der Amtszeit vom Studium beurlaubt werden.“

4. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten dauert sechs Jahre, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vier Jahre, der studentischen Vizepräsidentin oder des studentischen Vizepräsidenten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG ein Jahr, der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane drei Jahre. Eine Wiederwahl der studentischen Vizepräsidentin oder des studentischen Vizepräsidenten ist nur einmal möglich."

5. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift wird die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2" angefügt.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vizepräsident" die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2" eingefügt.

Artikel 2

Die Grundordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Ordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 3 wird gestrichen.

   b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. In § 21 werden die Angabe „(1)" und der Absatz 2 gestrichen.

3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten dauert sechs Jahre, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 vier Jahre, der Kanzlerin oder des Kanzlers acht Jahre, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane drei Jahre."

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. Mai 2030 in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium die Erprobungsphase gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 HochSchG bis zu diesem Datum nicht verlängert hat. Das Präsidium gibt das Inkrafttreten des Artikels 2 im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen bekannt.

Trier, 12. Mai 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

Vom 12. Mai 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 1
Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

Die Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 13. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 73 S. 303), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 22. Juli 2024 (VerkBl. Nr. 101 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vizepräsidenten" die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 GrundO" eingefügt.

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
   „Zur studentischen Vizepräsidentin oder zum studentischen Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GrundO kann nur gewählt werden, wer nach § 53a Abs. 3 Satz 2 GrundO von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, von der Studierendenschaft vorgeschlagen ist."

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a
Wahl der studentischen Vizepräsidentin oder des studentischen Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GrundO

(1) Studentische Vizepräsidentin oder studentischer Vizepräsident können nur an der Universität eingeschriebene Studierende werden. Studierende, die lediglich als Zweithörerinnen oder Zweithörer eingeschrieben sind, können nicht studentische Vizepräsidentin oder studentischer Vizepräsident werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die Stelle rechtzeitig hochschulöffentlich aus.

(3) Wer kandidieren will, reicht seine Bewerbung schriftlich oder elektronisch der oder dem Vorsitzenden des Senats ein. Die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Studierendenparlament oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat gewählt. Eine Berufung durch das fachlich zuständige Ministerium findet nicht statt.

(4) Vor der Wahl haben sich die Vorgeschlagenen im Senat vorzustellen.

(5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen."

Artikel 2
Weitere Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

Die Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Ordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 21a wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. Mai 2030 in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium die Erprobungsphase gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 HochSchG bis zu diesem Datum nicht verlängert hat. Das Präsidium gibt das Inkrafttreten des Artikels 2 im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen bekannt.

Trier, 12. Mai 2025

Die Präsidentin der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer